



Sitzung vom
17. April 2023

Mitgeteilt den
18. April 2023

Protokoll Nr.
306/2023

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)
Frau Regula Mader
Präsidentin der NKVF
Schwanengasse 2
3003 Bern

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) an den
Regierungsrat des Kantons Graubünden betreffend ihren Besuchen in der Jus-
tizvollzugsanstalt Cazis Tignez**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 haben Sie uns die Möglichkeit eingeräumt, uns zum vorerwähnten Bericht über den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Cazis Tignez Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und beziehen zu den Empfehlungen der NKVF wie folgt Stellung.

A. Allgemeines

Eine Delegation der NKVF besuchte vom 19. bis 20. Mai 2022 sowie am 12. Juli 2022 die JVA Cazis Tignez. Die Bündner Regierung bedankt sich bei der NKVF für diese Besuche in der neuen Justizvollzugsanstalt sowie den dazu erstellten, vorliegenden Bericht.

Wie der NKVF steht auch für die Regierung des Kanton Graubünden, für das verantwortliche Amt für Justizvollzug Graubünden (AJV) sowie für die Leitung und die Mitarbeitenden der JVA Cazis Tignez ein human und modern ausgestalteter Justizvollzug im Zentrum. Dieser richtet sich nach Art. 75 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) und ist darauf ausgerichtet, das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit straffrei zu leben. Dieser Grundsatz wird auch in der geschlossenen JVA Cazis Tignez verfolgt und ist von eminent wichtiger Bedeutung.

Art. 75 StGB erwähnt weiter aber ebenso, dass im Strafvollzug dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Mitgefangenen Rechnung zu tragen ist. Diesem Aspekt wurde nach Ansicht der Regierung des Kantons Graubünden im vorliegenden Bericht ungenügend Beachtung geschenkt. Die JVA Cazis Tignez ist erst rund drei Jahre im Betrieb und war kurz nach der Öffnung Mitte Februar 2020 während langer Zeit mit den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie konfrontiert. Gleichzeitig erfolgte die Einarbeitung von über 80 neuen Mitarbeitenden, davon über 90% Quereinsteigende ohne Erfahrung im Justizvollzug, im betreuerischen Umgang mit eingewiesenen Personen oder in der Sicherheitsbranche. Es liegt auf der Hand, dass unter solchen Voraussetzungen noch nicht alle Abläufe reibungslos funktionieren können und die Leitung noch detailliertere Vorgaben machen muss. Dies geschieht auch. Es werden laufend Verbesserungen vorgenommen.

In der JVA Cazis Tignez sind von 152 Plätzen 149 Plätze für Männer vorgesehen. Bei dieser Ausgangslage überrascht es, dass die NKVF aus einer Frauendelegation bestand. Es würde begrüsst werden, wenn zukünftig die Delegation heterogen zusammengesetzt werden könnte.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die JVA Cazis Tignez und das zuständige AJV die Empfehlungen der NKVF aufgenommen haben und geprüft wird, welche Punkte umgesetzt werden können bzw. müssen. Details dazu können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

Mit der Veröffentlichung des Berichts sowie dieser Stellungnahme auf der Website der NKVF sind wir einverstanden.

B. Zu den einzelnen Empfehlungen

Bei der Stellungnahme zu einzelnen Punkten bzw. Ziffern im Bericht hält sich die Regierung an die Ziffern des Berichts der NKVF und äussert sich wie folgt:

a. Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

Ziff. 5.:

Für die Weiterentwicklung der Anstalt, auch im Sinne einer lernenden Organisation, wäre es wichtig zu wissen, um welche Unterlagen es sich gehandelt hat, welche die Kommission erst auf mehrmalige Nachfrage erhielt.

Ziff. 7.:

Die JVA Cazis Tignez verfügt im Normalvollzug über maximal 100 Plätze. Es muss sich um einen Tippfehler handeln, wenn von 101 Männern im Normalvollzug die Rede ist. In der JVA Cazis Tignez waren die Zellen zu keinem Zeitpunkt überbelegt.

b. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

Ziff. 8. und 9.:

Die Ausführungen im Bericht betreffend positive und konstruktive Praktiken sowie gut ausgebildeten Mitarbeitenden sind irritierend. Der Delegation hätte bewusst sein müssen, dass 80 neue Mitarbeitende zweieinhalb Jahre nach Bezug der Anstalt noch nicht über einen Wissens- und Erfahrungsschatz von langjährigen Mitarbeitenden verfügen können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass noch nicht annähernd alle neuen Mitarbeitenden die Grundausbildung im SKJV besuchen konnten. Ebenfalls wird hier ausgeblendet, dass wegen der Corona-Pandemie einen Monat nach dem Bezug der Anstalt in der Schweiz ein Lock-Down verfügt wurde. Interne geplante Bildungstage konnten so ebenfalls nicht zeitnah durchgeführt werden. Unter diesen sehr schwierigen Umständen musste sichergestellt sein, dass insbesondere beim Einstieg in eine neue Aufgabe und Arbeitswelt eine enge und klare Führung vorhanden ist, um den geordneten Ablauf sowie den Umgang mit den eingewiesenen Personen auf einer professionellen Ebene zu halten. Für neue Mitarbeitende, die in ihrem bisherigen Berufsleben nicht hauptsächlich mit Menschen und im Bereich der Sicherheit gearbeitet haben, ist es einfacher, wenn sie sich zu Beginn in einer neuen Arbeitsumgebung an wenige und klare Vorgaben halten können. Dies hat solange zu gelten, bis sich eine für alle Beteiligten vertretbare Routine sowie Arbeits- und damit

auch Handlungssicherheit eingespielt hat. Ebenso müssen sich die einzelnen Teammitglieder auf den gruppendynamischen Prozess einlassen; dies benötigt eine gewisse Zeit. Diese in jedem Arbeitskontext stattfindenden Prozesse können nicht abgekürzt werden, vielmehr wurden sie durch die Coronasituation erschwert bzw. teilweise für eine längere Zeitspanne gestoppt. Es wird auch an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die auch unter normalen Umständen lange Startphase beim Bezug einer neuen Anstalt in dieser Grösse durch die Pandemie eine nicht vorhersehbare grosse Erschwernis erfahren hat. Davon, dass man die Mitarbeitenden "klein hält", kann nicht die Rede sein. Gegen eine solche Aussage verwehren wir uns, ebenso wie gegen jene des "dauernden Personalmangels" und die Unterstellung eines schlechten Arbeitsklimas.

Ziff. 11.:

Die Kommission empfiehlt, die Sicherheitsbedenken weiter zu reduzieren, die Haftbedingungen weiter zu lockern und die Möglichkeiten der Infrastruktur voll auszunutzen. Diese Ausführungen können so verstanden werden, dass die Bedingungen in der JVA Cazis Tignez aktuell nicht dem Normalisierungsprinzip entsprechen. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Auch hat die JVA Cazis Tignez gewisse betriebliche Öffnungen bereits vorgängig geplant und zwischenzeitlich umgesetzt.

c. Materielle Haftbedingungen

Ziff. 13.:

In der Untersuchungshaft stehen zwei Zellen mit eigenem Duschbereich zur Verfügung, eine davon ist rollstuhlgängig. Die Feststellung zu den kargen Spazierhöfen ist dahingehend zu berichtigen, dass es bis auf den Spazierhof in der Arrestabteilung in allen anderen Spazierhöfen sowohl Sitzmöglichkeiten als auch mindestens ein Sportgerät gibt.

Ziff. 14.:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Öffnungsschritte bereits in Planung waren oder schon umgesetzt sind, andere werden laufend geprüft und, wenn möglich, umgesetzt. Die angeleitete Benützung der Küchen findet zwischenzeitlich statt. Die adäquate Nutzung durch eingewiesene Personen ohne Personal wäre nicht immer

sichergestellt. Die freie Benutzung der Küchengeräte ist deshalb derzeit nicht vorgesehen.

Ziff. 15.:

Die Kommission empfiehlt, den Fitnessraum mit einer besseren Lüftung auszustatten und vermehrt Sportgeräte beispielsweise in den Spazierhöfen zur Verfügung zu stellen.

Für den Sport stehen den eingewiesenen Personen entgegen den Ausführungen der Kommission nicht nur die Turnhalle, ein Fitnessraum und das Fussballfeld auf dem Spazierhof zur Verfügung. Es stehen auf dem Spazierhof im Weiteren ein Basketballfeld, Tischtennistische sowie eine Street-Workout-Anlage zur Verfügung. Die Kommission merkt an, dass man den Rasenfussballplatz erst 2.5 Jahre nach der Eröffnung der Einrichtung benutzen konnte. Dies lag daran, dass der Grundwasserspiegel auf dem Gelände sehr hoch liegt. In mehreren Stufen musste mittels eines Entwässerungssystems das Wasser abgeleitet werden, bis der Rasenfussballplatz bespielbar war. Es bedarf keiner Ausführungen, dass während der Bewältigung der Coronapandemie die Beseitigung des Fussballfeldproblems wohl eher nebensächlich war, was im Bericht nicht erwähnt wird. Das Fussballfeld steht den eingewiesenen Personen nun zu vorgegebenen Zeiten zur Verfügung. Die Kommission hat zudem richtig erkannt, dass der Fitnessraum neben der Turnhalle klein ist. Aus diesem Grund wurden im Jahre 2022 die Wohnräume der Wohngruppen mit entsprechenden Sportgeräten ergänzt. Die Ausstattung im Fitnessraum entspricht dem gängigen Standard. Weshalb die Kommission zum Schluss kommt, dass die Lüftung ungenügend sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Die JVA konnte diesbezüglich keine Feststellungen machen.

Ziff.17.:

Die Kommission empfiehlt, den inhaftierten Personen in der Altersabteilung regelmässigen Zugang zum Aussenbereich zu ermöglichen.

Das AJV unterstützt die Empfehlung der Kommission. Der Zugang ist wöchentlich regelmässig vorgesehen, wird von den eingewiesenen Personen allerdings nur selten genutzt. Wenn sich eine Person aus dem Altersvollzug nicht ins Insassenkollektiv begeben will, wird sie nicht dazu angehalten.

Ziff. 18.:

Die Kommission merkt an, dass im Spezialvollzug nur eine Abteilung von zwei "mangels qualifizierten Mitarbeitenden" betrieben wird. Dies erweckt den Eindruck, als ob zwar genügend Personal vorhanden wäre, dieses aber unqualifiziert sei. Dieser implizite Vorwurf ist zurückzuweisen.

Die Kommission empfiehlt sodann, die Spazierhöfe in der Spezial- und in der Eintrittsabteilung sowie für den Arrest mit Sitz- und Sportmöglichkeiten auszustatten und freundlicher zu gestalten. Die Kommission empfiehlt weiter, die inhaftierten Personen die Küchen in den Gemeinschaftsräumen benutzen zu lassen. Die JVA gestaltet die Spazierhöfe sukzessive freundlicher. Sitz- und Sportmöglichkeiten sind in allen Spazierhöfen – mit Ausnahme des Arrests (Sportmöglichkeit) – vorhanden. Was die Benutzung der Küche betrifft, wird auf die Ausführungen zu Ziff. 14 verwiesen.

Ziff. 19.:

Die Kommission empfiehlt dringend sicherzustellen, dass für die inhaftierte Person erkennbar ist, wenn Aufzeichnungen gemacht werden. Der Toilettenbereich muss zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Person beispielsweise durch Verpixierung, abgedeckt werden.

Die entsprechende Empfehlung der Kommission ist bereits initiiert und sollte per Ende April 2023 umgesetzt werden können.

Ziff. 20.:

Die Kommission empfiehlt, mehr Privatsphäre im Besucherraum zu ermöglichen sowie einen eigenen, kinderfreundlichen Raum für Familienbesuche einzurichten.

Diese Empfehlung der Kommission wird unterstützt. Es sind bereits verschiedene Anpassungen in Bearbeitung, auch um den Kinderbereich freundlicher zu gestalten.

d. Vorgehen beim Eintritt und bei körperlichen Durchsuchungen**Ziff. 21.:**

Die Kommission empfiehlt, die körperliche Durchsuchung konsequent zweiphasig durchzuführen und die Mitarbeitenden entsprechend zu instruieren. Die körperliche Durchsuchung wird seit jeher konsequent zweiphasig durchgeführt und die Mitarbeitenden sind entsprechend instruiert, werden in Weiterbildungskursen wiederkehrend

geschult und sensibilisiert. Der JVA Cazis Tignez sind keine negativen Rückmeldung von Eingewiesenen bekannt.

e. Haftregime

Ziff. 22.:

Die Kommission empfiehlt, Zelleneinschlusszeiten von mehr als 20 Stunden zu vermeiden.

Diese Empfehlung wird unterstützt. Der Entscheid über die Dauer der Einschlusszeiten liegt allerdings im Einzelfall bei der Verfahrensleitung. Mit dieser findet ein regelmässiger Austausch statt.

Ziff. 24.:

Die Kommission empfiehlt dringlich, den täglichen einstündigen Spaziergang zusätzlich zu den Arbeitspausen zu gewähren. Die Hausordnung muss entsprechend angepasst werden.

Diese Empfehlung wird geprüft, ob und inwiefern diese betriebsverträglich umgesetzt werden kann.

Ziff. 25.:

Die Kommission bemängelte, dass der Basketballplatz auf dem Spazierhof nur am Wochenende zugänglich war. Dies wurde angepasst. Der Basketballplatz kann nun während allen Spazierzeiten genutzt werden.

Ziff. 26.:

Die Kommission empfiehlt der Einrichtung, ihre Resozialisierungspflicht wahrzunehmen und Ausbildungs- und Lehrplätze zur Verfügung zu stellen.

Im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat ist man übereingekommen, dass männliche Eingewiesene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht werden müssen und bei welchen im Vollzugsplan ein Lehrabschluss als Zielvorgabe sinnvoll ist, die Strafe in der JVA Pöschwies vollzogen wird. Dort sind Lehrplätze vorhanden und der Besuch des Berufsschulunterrichts in der Anstalt ist möglich. In der JVA Cazis Tignez müsste die Berufsschule ausserhalb besucht werden, was nur schon wegen der Flucht- und/oder Wiederholungsgefahr nicht möglich ist. Im Moment ist zudem die Aufenthaltsdauer der eingewiesenen Personen in der JVA Cazis Tignez zu kurz für eine

langjährige Berufsausbildung. Der Vorwurf, dass man in der JVA Cazis Tignez die Resozialisierungspflicht nicht wahrnehme, ist ungerechtfertigt und wird zurückgewiesen.

Ziff. 27.:

Die Kommission empfiehlt sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen unabhängig von Krankheitsausfällen von Mitarbeitenden arbeiten können. Die Feststellung, dass die eingewiesenen Personen während der Ferien der Werkmeister nicht arbeiten können, ist falsch. Das AJV unterstützt aber die Empfehlung der Kommission betreffend krankheitsbedingter Abwesenheiten. Die dauerhafte Arbeitsmöglichkeit ist zwar sichergestellt, wobei dennoch Ausnahmen auftreten können. Auch hier sei nochmals der Hinweis erlaubt, dass bei krankheitsbedingten Ausfällen von kompetenten Fachpersonen nicht so schnell ein Ersatz gefunden werden kann, was während der Covid-19-Zeit mit Isolation und Quarantäne-Verfügung vorkommen konnte. Die Werkmeister müssen die Eingewiesenen agogisch anleiten können sowie das notwendige Fachwissen mitbringen. In gewissen Bereichen wäre bei mangelndem Fachwissen auch die Arbeitssicherheit nicht sichergestellt. Die eingewiesenen Personen erhalten bei solchen Ausfällen das volle Arbeitsentgelt.

Ziff. 30.:

Die Kommission stellt fest, dass sich das Haftregime in der Spezialabteilung kaum vom Haftregime im Normalvollzug unterscheidet.

Dazu kann gesagt werden, dass bei der Festlegung des Tagesablaufs der psychischen Verfassung der jeweils eingewiesenen Person Rechnung getragen werden muss. Eine Anpassung und Erweiterung der Möglichkeiten wird allerdings intern besprochen.

Ziff. 31.:

Die Kommission empfiehlt, Frauen in einer für sie geeigneten Einrichtung unterzubringen bzw. Alternativen zur Haft zu prüfen. Sie empfiehlt zudem, einschlägige Vorgaben zur geschlechtsspezifischen Versorgung, namentlich die Bangkok-Regeln, in internen Konzepten festzuhalten und die Mitarbeitenden diesbezüglich zu schulen. Die Einweisung in eine geeignete Einrichtung obliegt der einweisenden Behörde, die jeden Einzelfall prüft. Nicht immer ist eine sofortige Unterbringung in einer für Frauen

geeigneten Institution möglich oder die betroffene Frau hat in Graubünden ihr Umfeld.

Ziff. 32.:

Die Kommission erinnert daran, dass Sicherheitsbedenken bzw. eine restriktive Haltung gegenüber den inhaftierten Personen keine Einschränkungen der Privatsphäre bei deren Telefonaten und Gesprächen nach sich ziehen dürfen.

Durch das sporadische Abhören bei besonderen Verdachtsmomenten wird Art. 75 StGB und damit dem Schutz der Allgemeinheit und auch der anderen eingewiesenen Personen Genüge getan.

f. Vollzugsplan

Ziff. 35.:

Die Kommission empfiehlt dem Sozialdienst, die Vollzugsplanung gemäss den gesetzlichen Vorgaben durchzuführen. Vor dem Hintergrund dieser Vorgaben sollten die inhaftierten Personen bei der Erarbeitung des Vollzugsplans miteinbezogen und über die Entscheide bezüglich Urlaub auf eine verständliche Art und Weise proaktiv informiert werden.

Dem AJV ist diese Problematik bekannt. Der Sozialdienst ist an der Bearbeitung der Vollzugspläne. Die Erarbeitung eines umfassenden Vollzugsplanes ist jedoch bei kurzen Strafen regelmässig wenig sinnvoll. Das interdisziplinäre Austauschgefäss wurde ebenfalls wieder initiiert.

g. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Ziff. 36. und 37.:

Entgegen der Aussage der Kommission verfügt die JVA Cazis Tignez nicht über eine spezielle "Interventionsgruppe". Grundsätzlich sind alle Mitarbeitenden der Anstalt angehalten, sich deeskalierend zu verhalten. Ein deeskalierendes Verhalten ist auch ein intervenierendes Verhalten. Wird ein Eingreifen notwendig und angeordnet, hat der Einsatz immer verhältnismässig zu erfolgen. Dabei ist aber auch die Sicherheit der Mitarbeitenden stets zu beachten.

Die Kommission empfiehlt, auf den Einsatz von Tasern zu verzichten. Die Kommission stellt zu Recht fest, dass die Anwendungsbedingungen für Destabilisierungsgeräte detailliert und restriktiv festgehalten sind. Dieser Detaillierungsgrad schränkt den Einsatz entsprechend ein. Alle Mitarbeitenden, welche die in einer Weisung festgehaltenen Einsatzmittel einsetzen dürfen, werden regelmässig geschult.

Ziff. 38.:

Die Kommission steht dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken (vgl. Factsheet BAG) generell kritisch gegenüber und empfiehlt, dass insbesondere Betreuungsmitarbeitende in der JVA keine Pfeffersprays tragen sollten. Sie verweist auf die einschlägigen Vorgaben, wonach der Einsatz von chemischen Reizstoffen nicht in geschlossenen Räumlichkeiten erfolgen sollte und eine betroffene Person nach einem Einsatz unmittelbar medizinisch zu untersuchen ist.

Dieser Empfehlung kann nicht gefolgt werden. Das Tragen eines Reizstoffes ist primär mit dem Eigenschutz der Mitarbeitenden begründet. Eine Trennung nach Funktionen würde diesem Grundsatz widersprechen. Einerseits würden sich Amts- und Anstaltsleitung dem Vorwurf aussetzen, die Mitarbeitenden unterschiedlich zu schützen. Andererseits nehmen aber Mitarbeitende des Sicherheitsdienstes Betreuungsaufgaben wahr. Die Kommission stellt denn auch zu Recht fest, dass das erwähnte Mittel bis zu ihrem Besuch noch nie eingesetzt werden musste, was auf einen professionellen Umgang durch die Mitarbeitenden schliessen lässt. Bei einem allfälligen Einsatz würde selbstredend eine medizinische Untersuchung sofort erfolgen.

Ziff. 39.:

Die Kommission empfiehlt bei Transporten zu einer externen medizinischen Untersuchung auf Fesselungen zu verzichten, wenn keine Fluchtgefahr besteht bzw. Fesselungen nur verhältnismässig anzuwenden. Die Kommission erinnert daran, dass auf Fesselungen während medizinischen Untersuchungen gänzlich zu verzichten ist. Zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht sind medizinische Untersuchungen grundsätzlich ausser Hör- und Sichtweite von Dritten durchzuführen. Falls in Einzelfällen aus Sicherheitsgründen eine Fesselung in Erwägung gezogen wird, liegt der Entscheid beim Gesundheitsfachpersonal.

Nach Art. 76 Abs. 2 StGB wird der Gefangene in eine geschlossene Strafanstalt eingewiesen, wenn Fluchtgefahr oder die Gefahr weiterer Straftaten besteht. Eine Einweisung in eine geschlossene Institution begründet demnach eine Fesselung während Transporten und externen Terminen grundsätzlich. Hat eine eingewiesene Person allerdings bereits mindestens einen Urlaub erfolgreich absolviert, dann finden externe Transporte nur noch mit Handfesselung statt. Die Anwesenheit des Vollzugs-personals während medizinischen Untersuchungen erfolgt zudem ausschliesslich auf Wunsch des zuständigen medizinischen Fachpersonals. Dieses kann auch auf weiteren Massnahmen bestehen, wenn sich die eingewiesene Person renitent verhält.

h. Disziplinar-massnahmen

Ziff. 40.:

Die Kommission erinnert daran, dass der Zugang zur Anwältin resp. zum Anwalt auch im Disziplinararrest zu gewähren ist.

Diese Empfehlung ist gängige Praxis in der JVA Cazis Tignez.

Ziff. 41.:

Die Kommission empfiehlt, Jugendliche nicht für Disziplinar-massnahmen in der JVA Cazis Tignez unterzubringen.

Diese Empfehlung wird unterstützt. Lässt sich dies ausnahmsweise nicht verhindern, werden die Jugendlichen getrennt von Erwachsenen untergebracht.

i. Sicherheits- und Schutz-massnahmen

Ziff. 43.:

Die Kommission erinnert daran, dass Sicherheits-massnahmen vorübergehend und so kurz wie möglich sein sollten. Die betroffene Person ist so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen. Sie ist während der Massnahme so häufig wie gesundheitlich angezeigt, aber mindestens einmal pro Tag, medizinisch und psychiatrisch zu betreuen. Die Kommission empfiehlt weiter, klare Vorgehensweisen zur Suizidprävention in Konzepten bzw. Merkblättern festzuhalten und die Mitarbeitenden regelmässig zu schulen.

Diese Empfehlung wird unterstützt. Die JVA ist bezüglich Behandlung und Unterbringung von Eingewiesenen mit psychischen Erkrankungen vollumfänglich auf die Psy-

chiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) angewiesen. Die entsprechende Partnerorganisation, PDGR, verfügt jedoch leider noch nicht über die entsprechenden Ressourcen bzw. räumlichen Gegebenheiten. Die gegenseitigen Bedürfnisse sind Thema in den Sitzungen, die regelmässig stattfinden.

Ziff. 44.:

Die Kommission empfiehlt, auch beim Vollzug zwischen den Massnahmen zu unterscheiden. Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme keine Strafe ist und von der betroffenen Person nicht als solche wahrgenommen werden sollte. Bei einer Selbstgefährdung darf die Person keinen Zugang zu potentiellen Suizidmitteln haben. Die Person muss überwacht und mit Gesprächen beruhigt werden.

Eine Unterscheidung beim Vollzug ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten zurzeit nicht möglich. Mit den initiierten Anpassungen im Spezialvollzug kann der Empfehlung künftig vermehrt Rechnung getragen werden. Bei einer Selbstgefährdung wird die betroffene Person allerdings zum Eigenschutz mittels Video überwacht. Dies ist lediglich in den Arrestzellen der Anstalt möglich. Die anderen Zellen werden nicht videoüberwacht.

j. Gesundheitsversorgung

Ziff. 45.:

Der interne Gesundheitsdienst ist nicht bis 18.00 Uhr, sondern bis 20.00 Uhr, also über den Zelleneinschluss hinaus, besetzt.

Ziff. 47.:

Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen soll. Sie bestärkt die JVA Cazis Tignez darin, Massnahmen zur Wahrung der vertraulichen Abgabe zu treffen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. An der geltenden Praxis wird jedoch festgehalten. Keine Deutschschweizer Institution des Justizvollzugs verfügt über einen 24-Stunden-Gesundheitsdienst. Sind in der Nacht keine Fachpersonen vorhanden, muss die Rettung benachrichtigt werden, was sehr selten der Fall ist und den üblichen Regeln auch ausserhalb der Mauern entspricht.

Ziff. 48.:

Die Kommission erinnert daran, dass in Bezug auf medizinische Informationen die Vertraulichkeit zu wahren ist. Sie empfiehlt dringend, einen externen, beispielsweise telefonischen Übersetzungsdienst beizuziehen.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Derzeit werden digitale Übersetzungshilfen auch für medizinische Belange geprüft.

Ziff. 49.:

Die Kommission empfiehlt der JVA Cazis Tignez dringend den Ausbau der psychiatrischen Grundversorgung für alle inhaftierten Personen. Zu diesem Zweck regt sie eine verstärkte Zusammenarbeit mit den nahegelegenen, psychiatrischen Kliniken an.

Diese Empfehlung wird unterstützt. Entsprechende Verhandlungen sind im Gang.

Ziff. 52.:

Aus Sicht der Kommission sei bei anhaltendem Mangel an Fachpersonal und Mangel einer entsprechenden Gesundheitsversorgung die Unterbringung von psychisch erkrankten Personen in der Spezialabteilung zu überdenken. Die Kommission empfiehlt dringend, eine psychiatrisch adäquate, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Gesundheitsversorgung der inhaftierten Personen sicherzustellen. Sie empfiehlt, den Personalschlüssel der Betreuung mit spezifisch auf den Umgang mit psychisch erkrankten Personen ausgebildete Mitarbeitende zu erhöhen. Zudem erinnert die Kommission daran, dass bei Bedarf eine Person in eine psychiatrische Klinik zu verlegen ist.

Sie empfiehlt, gegenüber Personen mit psychischen Erkrankungen grundsätzlich sehr zurückhaltend Disziplinarmaßnahmen zu verfügen. Jeder Fall ist differenziert zu prüfen, und dabei ist jeweils die Beurteilung der medizinischen bzw. der psychiatrischen Fachperson zu berücksichtigen.

Die Alternative zur Unterbringung im Spezialvollzug mit einer Wohngruppe mit zehn Personen wäre die Unterbringung im Normalvollzug in einer Wohngruppe mit 25 Personen – dies wäre rein stressbedingt und bei gewissen Personen mit Blick auf die benötigte Reizabschirmung nicht angebracht. Die Empfehlung bezüglich Fachlichkeit wird unterstützt. Disziplinarmaßnahmen werden bei Personen mit entsprechenden

Krankheitsbildern sehr zurückhaltend verfügt und es werden jeweils psychiatrische Fachpersonen konsultiert.

Ziff. 54.:

Die Kommission empfiehlt, in der ganzen Einrichtung Verhütungsmittel niederschwellig zur Verfügung zu stellen.

Verhütungsmittel liegen in allen Wohngruppen schon immer niederschwellig bereit.

Ziff. 57.:

Die Kommission macht Ausführungen zu den Massnahmen während der Corona-Pandemie. Die Kommission empfiehlt, diese Massnahmen verhältnismässig und an die Pandemieentwicklung angepasst anzuwenden.

In der JVA Cazis Tignez bestehen seit Langem keine entsprechenden Massnahmen mehr. Der erste Coronafall trat bei den eingewiesenen Personen erst im Frühling 2022 auf. Dies zeigt, dass die Massnahmen in der JVA ihre Wirkung gezeigt haben. Das AJV verwehrt sich gegen die Feststellung, die Massnahmen seien nicht verhältnismässig und der Pandemieentwicklung angepasst angewendet worden.

Ziff. 60.:

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Gesundheitsversorgung für alle inhaftierten Person kostenlos sein sollte. Eine allfällige Kostenbeteiligung darf die medizinische Versorgung weder übermässig verzögern noch verhindern.

Es ist gängige Praxis, dass die Notfallversorgung nicht durch allfällige Kostenbeteiligungen verzögert wird. Betreffend Kostenbeteiligung durch die eingewiesenen Personen wird auf die Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission verwiesen. An dieser Stelle sei auf Resozialisierungs- und Normalisierungsgrundsätze verwiesen.

k. Kontakte zur Aussenwelt

Ziff. 61.:

Die Kommission empfiehlt, die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt zu erleichtern, indem alle Besuche so frei wie möglich gestaltet werden können und auf den Einsatz von Trennscheiben, wenn immer möglich verzichtet wird.

Diese Empfehlung wird unterstützt, welche bereits gängige Praxis ist.

Ziff. 62.:

Die Kommission stellt fest, dass sich mehrere inhaftierte Personen über die teuren Telefonpreise beschwert hätten.

Dazu ist zu erwähnen, dass die verrechneten Telefonkosten denjenigen entsprechen, welche der Anstalt von der Swisscom in Rechnung gestellt werden.

Ziff. 63.:

Die Kommission empfiehlt inhaftierten Personen regelmässiger und längere Skype-Videotelefonie zu gewähren.

Die Empfehlung der Kommission wird unterstützt. Das Projekt "MyJustice" befindet sich in der Umsetzungsphase. Die Videotelefonie wird in Graubünden seit sechs Jahren angeboten, bereits in der JVA Sennhof und seit Anbeginn in der JVA Cazis Tignez, und wird stets ausgebaut.

I. Information an die inhaftierten Personen

Ziff. 64.:

Die Kommission empfiehlt, die Hausordnung in weitere Sprachen zu übersetzen um sicherzustellen, dass alle inhaftierten Personen die geltenden Regeln und ihre Rechte kennen.

Die alleinige Übersetzung von rechtlichen Grundlagen ist einem allfälligen Verständnis nicht hilfreich. Die JVA setzt vielmehr auf entsprechende Erklärungen. Was die Übersetzung auch von anderen Dokumenten in der Anstalt betrifft, läuft derzeit ein amtsinternes Projekt, wie man dies aus datenschutzrechtlicher Sicht handhaben könnte.

m. Mitarbeitende

Ziff. 65.:

Die Kommission empfiehlt, alle Mitarbeitenden in Bezug auf den respektvollen Umgang mit inhaftierten Personen zu sensibilisieren.

Diese Empfehlung ist irritierend, wird dies doch schon immer umgesetzt.

Ziff. 66.:

Die Kommission empfiehlt, in Anlehnung an internationale Vorgaben, die Einführung von Identifizierungsmerkmalen bei den Mitarbeitenden zu prüfen.

Identifizierungsmerkmale wurde vor der Inbetriebnahme der JVA Cazis Tignez eingehend geprüft und verworfen. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert solche Merkmale mit sich bringen würden. Auch gehört es zum Resozialisierungsprozess, sich die Namen des erweiterten Bezugspersonenkreises zu merken. Schliesslich tragen auch in anderen Justizvollzugsanstalten die Mitarbeitenden ebenfalls keine Namensschilder.

Ziff. 67.:

Die Kommission empfiehlt, dass alle medizinischen Aufgaben in der Alters- sowie auch in allen anderen Abteilungen der JVA Cazis Tignez durch das Gesundheitsfachpersonal durchgeführt werden.

Diese Empfehlung wird im Grundsatz unterstützt. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass die JVA Cazis Tignez, wie alle anderen Deutschschweizer Institutionen des Justizvollzugs, nicht über einen 24-Stunden-Gesundheitsdienst verfügt. Sodann ist auch die Anstalt vom Fachkräftemangel betroffen. Mit der Schulung der Mitarbeitenden zur Erhebung der Vitalzeichen kommt die Anstalt ihrer Fürsorgepflicht nach.

Ziff. 69.:

Die Kommission stuft die knappen Personalressourcen aufgrund ihrer Auswirkungen auf den Vollzugsverlauf der inhaftierten Personen als problematisch ein. Sie empfiehlt dringend, Massnahmen zu treffen, damit genügend fachlich ausgebildete Mitarbeitende eine adäquate Betreuung der inhaftierten Personen gewährleisten. Sie empfiehlt, insbesondere im Sozialdienst personelle Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu treffen.

Das AJV nimmt die Empfehlung der Kommission zur Kenntnis. Dass Mitarbeitende wegen interner Unstimmigkeiten die JVA Cazis Tignez verliessen, kann das AJV nicht bestätigen. Es bestand vereinzelt das Bedürfnis nach einem Wechsel in den offenen Vollzug, der dann auch erfolgte. Das AJV ist sich jedoch der teilweise knappen Personalressourcen bewusst und ist bestrebt, qualifiziertes Personal zu rekrutieren.

n. Besondere Vorkommnisse

Ziff. 70.:

Die Kommission regt an, dass die Mitarbeitenden regelmässig bezüglich der internen Abläufe geschult werden.

Diese Empfehlung ist bereits gängige Praxis.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und Ihre wertvolle Arbeit zum Wohle von inhaftierten Personen.

Freundliche Grüsse



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, overlapping strokes.

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, consisting of several sharp, angular strokes.

Daniel Spadin